

Der Bayerische Staatsminister für
Gesundheit und Pflege



Klaus Holetschek MdL

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter

Per E-Mail:

nachrichtlich:
ministerbuero@stmwk.bayern.de

München, **23. DEZ. 2021**
G32j-G8090-2021/40-4

Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen in München

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 25.11.2021, in dem Sie die Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen in München thematisieren, danke ich Ihnen. In München werden Ihren Angaben zufolge mehr als 60 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern vorgenommen, die Versorgungssituation sei jedoch angespannt. Das Gesundheitsreferat der Landeshauptstadt leite einen stadtweiten Runden Tisch zur Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen, dessen Schlussfolgerungen Sie uns aus diesem Grund zur Kenntnis geben.

Die Zahl der für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Bayern zugelassenen Einrichtungen hat sich auch nach Kenntnis des Staatsministeriums in den letzten Jahren verringert. Stand Juli 2021 sind es 76 Erlaubnisinhaber (i.d.R. Arztpraxen) und 20 Krankenhäuser, die ihre Bereitschaft zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen angezeigt haben (Art. 2 Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz, BaySchWHEG).

Die Möglichkeiten der Staatsregierung, das Angebot an Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, zu erhöhen, sind jedoch von vornherein begrenzt. Keine Ärztin und kein Arzt kann zur Mitwirkung an Schwangerschaftsabbrüchen verpflichtet werden (§ 12 Abs. 1 SchKG, § 14 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns). Zudem gibt es nur eine geringe Zahl eigener Gesundheitseinrichtungen des Landes, auf deren medizinisches Angebot eventuell Einfluss genommen werden könnte.

Angesichts der zuvor dargestellten rückläufigen Entwicklung wird das Staatsministerium dennoch mit Vertretern von Ärzteschaft und Kliniken in einen Austausch treten, um Handlungsbedarf und -möglichkeiten in diesem Bereich zu erörtern. Dabei nehmen wir Ihre Ausführungen gerne zum Anlass, auch die Frage der Weiterbildungsmöglichkeiten im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche anzusprechen. Denn während Sie diese als nicht ausreichend ansehen, da in den meisten Universitätskliniken keine Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden würden, gehen beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) und der Berufsverband der Frauenärzte (BVF) davon aus, dass jeder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe diese Techniken erlerne, da sie identisch seien mit der Entleerung der Gebärmutter bei Fehlgeburten. (Pressemitteilung des German Board and College of Obstetrics and Gynecology vom 21.07.2020).

Darüber hinaus berichten Sie von Schwierigkeiten niedergelassener Ärztinnen und Ärzte in München, Räumlichkeiten für die ambulante Durchführung operativer Schwangerschaftsabbrüche zu finden. Denn die Vorgaben der Landesebene zur Nutzung von Räumen für Schwangerschaftsabbrüche seien höher als für andere gynäkologische Eingriffe. Zudem würden ambulante Operationszentren aus Angst vor Belästigungen durch Abtreibungsgegner ihre Räume nicht zu diesem Zweck vermieten. Letzteres entzieht sich jedoch dem Einflussbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege; hier besteht für die Betroffenen letztlich nur die Möglichkeit,

sich an Polizei und Sicherheitsbehörden zu wenden. Was landesrechtliche Vorgaben zur Nutzung ambulanter Operationsräume für Schwangerschaftsabbrüche betrifft, lässt sich feststellen, dass die Erlaubniserteilung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BaySchwHEG erfordert, dass in den erfassten Räumlichkeiten der Schwangerschaftsabbruch nach den Regeln der ärztlichen Kunst, den Anforderungen der Hygiene und ohne sonstige Gefährdung der Schwangeren durchgeführt werden kann. Diese Anforderungen sind sehr allgemein gehalten und aus unserer Sicht nicht geeignet, die Inanspruchnahme von Räumen für operative Schwangerschaftsabbrüche übermäßig zu erschweren.

Schließlich sprechen Sie die eingeschränkte Möglichkeit der Beratungsstellen in freier Trägerschaft an, die betroffenen Frauen über Einrichtungen zu informieren, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG berechtigt bislang nur die Gesundheitsämter, die ebenfalls als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen fungieren, und die gesetzlichen Krankenkassen, über zugelassene Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche im Regierungsbezirk Auskunft zu erteilen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, diese Auskunftsmöglichkeit in Zukunft nicht nur auf die Gesundheitsämter zu erstrecken, sondern auch auf die sonstigen nach dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz anerkannten Stellen. Voraussetzung dafür wäre (neben einer entsprechenden Gesetzesänderung) die Einwilligung der jeweiligen Einrichtung, wie dies auch bereits für die Auskunftserteilung durch Gesundheitsämter oder Krankenkassen erforderlich ist. Diese Einwilligung erteilen durchaus nicht alle Einrichtungen, obgleich es hier (anders als bei der von Ihnen ebenfalls angesprochenen Liste der Bundesärztekammer) nicht darum geht, die Informationen der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sondern nur den betroffenen Frauen. Wir prüfen Ihren Vorschlag jedoch, diese Informationsmöglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG auf die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier Trägerschaft auszudehnen.

Das für die ärztliche Ausbildung und die Universitätsklinika zuständige
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Sie ebenfalls adressiert
haben, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister